



Deutscher *Kanu*-Verband

**GESCHÄFTSORDNUNG
für die Führungsgremien**

DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

zuletzt geändert vom DKV-Präsidium am 25.02.2011
bestätigt durch den Verbandsausschuss am 08.04.2011 in Potsdam

Mit den Formulierungen wie Präsident, Vizepräsident, Ressortleiter, Referent etc. sind gleichberechtigt immer Frauen und Männer gemeint.

Stand: April 2011

§ 1

Zuständigkeit

1. Allgemeine Vertretung

Die Vertretung des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV) nach § 26 BGB ergibt sich aus § 12.2 der DKV-Satzung.

Das operative Geschäft wird durch die Mitglieder der Geschäftsführung abgewickelt. Bei besonders bedeutsamen Rechtsgeschäften, die der Mitwirkung des § 26 BGB-Vorstandes bedürfen, sollen zwei BGB-Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnen, möglichst unter Mitwirkung des Präsidenten.

Das Präsidium kann Befugnisse per Beschluss auf Einzelpersonen übertragen.

2. Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr mit nationalen und inter-nationalen Sportdachverbänden und sportfördernden Stellen sind grundsätzlich Angelegenheit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall bei konkreten Projekten und Aufgabenstellungen diese Verantwortung an ehrenamtliche Mitarbeiter abtreten. Entsprechender Schriftverkehr ist der Geschäftsführung zur Kenntnis zu übersenden. Besonders bedeutsame politisch oder sportpolitisch wichtige Kontakte sollte möglichst der Präsident selbst übernehmen.

Bei Fachfragen sind die jeweils verantwortlichen ehren- und/oder hauptamtlichen Mitarbeiter zu beteiligen.

3. Finanzielle Zuständigkeit

Alle Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen müssen sich grundsätzlich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Haushaltsansatz ausnahmsweise überschritten werden darf, trifft verantwortlich

- a) bei Beträgen bis zu 10.000 Euro der Generalsekretär
- b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Finanzen und Inneres
- c) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro das DKV-Präsidium
- d) bei Beträgen über 100.000 Euro der Verbandsausschuss

Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.

Die Zustimmung zu notwendigen Überschreitungen des Haushaltsansatzes kann auch schriftlich eingeholt werden.

Repräsentation

Der Deutsche Kanu-Verband wird durch seinen Präsidenten nach innen und außen repräsentiert. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Mitglied des Präsidiums. Soweit sich die Repräsentation auf bestimmte Aufgabenbereiche bezieht, sollte die Repräsentation vom zuständigen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.

Der Präsident kann die Repräsentation im Einzelfall auf andere übertragen, wobei nach den Mitgliedern des Präsidiums die Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände als Angehörige des DKV-Verbandsausschusses oder, sofern dies nicht möglich ist, die Ressortleiter bzw. die Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport, berücksichtigt werden sollen.

Bei der Deutschen Sportjugend wird der DKV durch den Vizepräsidenten Jugend vertreten. Bei Jugendveranstaltungen wird der DKV vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten Jugend oder von Mitgliedern des Jugendarbeitsausschusses vertreten.

§ 2

Aufgaben und Verantwortung

1. Das Präsidium

Das Präsidium beschließt den von der Geschäftsführung vorbereiteten Haushaltsplanentwurf.

Die Aufgabenstellung des Präsidenten ergibt sich aus § 12.2 a) der DKV-Satzung. Er ist u. a. verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse von Kanutagen, Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzungen.

Er vertritt den DKV nach innen und außen. Das Präsidium bestimmt nach satzungsmäßig erfolgter Neuwahl jeweils für 2 Jahre aus dem Kreise der § 26 BGB Vorstandsmitglieder einen 1. Stellvertreter des Präsidenten.

Der Vizepräsident Leistungssport überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im nicht olympischen Leistungssport. Er ist Vorsitzender des Leistungssportausschusses und gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieses Geschäftsbereichs. Er genehmigt in den nichtolympischen Wettkampfsportarten die Nominierung der Nationalmannschaften.

Der Vizepräsident Freizeitsport überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit im Freizeitsport. Er ist Vorsitzender des Freizeitsportausschusses und gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieses Bereiches.

Der Vizepräsident Verbandsentwicklung gibt Anregungen zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Verbandes. Hierzu gehören die Weiterentwicklung des sportlichen Angebots und Vorschläge zur Sicherstellung einer positiven Mitgliederentwicklung.

Der Vizepräsident Finanzen und Inneres überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit in den Bereichen Finanzen und Personal. Er ist verantwortlich für die zeitgerechte Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und der Jahresabschlüsse und wirkt mit bei der Haushaltskontrolle.

Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die Führung und Verwaltung der gesamten Jugendarbeit im DKV gemäß der DKV-Jugendordnung.

2. Ressortleiter

Die Ressortleiter leiten ihre Aufgaben innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüsse selbstständig. Sie verantworten sich gegenüber dem zuständigen Präsidiumsmitglied und sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Vertretern der Landesverbände zu suchen.

Sie haben im Rahmen ihres Haushaltsansatzes die Freigabe der Mittel für die geplanten Ausgaben zu beantragen, und zwar vier Wochen vorher, damit die Gelder rechtzeitig bereitgestellt werden können. Freigabeanträge sind an die DKV-Bundesgeschäftsstelle zu senden und werden durch ein Mitglied der Geschäftsführung entschieden.

Bei abgelehnten Haushaltsplanüberschreitungen kann der Ressortleiter den Vizepräsidenten Finanzen und Inneres einschalten und um Überprüfung der Entscheidung bitten. Sollten Geschäftsführung und Vizepräsident zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommen, entscheidet das Präsidium endgültig.

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach der DKV-Reisekostenordnung abzurechnen.

Alle bei den Ressortleitern eingehenden Rechnungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zur Bezahlung zu wenden. Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind in der Regel vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit gleicher Bestätigung an die Bundesgeschäftsstelle zu wenden.

Stehen die beantragten Mittel nicht zur Verfügung, so ist der Ressortleiter umgehend zu informieren. Er kann sich nicht auf die Haushaltsansätze berufen, die vom Kanutag oder vom Verbandsausschuss genehmigt worden sind, weil Ausgaben immer nur getätigt werden können, soweit es die Einnahmen zulassen.

Die Ressortleiter sind den einzelnen Vizepräsidenten zugeordnet.

I. Bereich Leistungssport

- a) Ressortleiter Kanu-Rennsport (incl. Marathonrennsport)
- b) Ressortleiter Kanu-Slalom
- c) Ressortleiter Kanu-Wildwasserrennsport
- d) Ressortleiter Kanu-Polo
- e) Ressortleiter Kanu-Segeln
- f) Ressortleiter Kanu-Drachenbootsport
- g) ggf. weitere bei Bedarf

II. Bereich Verbandsentwicklung

- a) Ressortleiter Ausbildung
- b) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- c) ggf. weitere bei Bedarf

III. Bereich Freizeitsport

Der Bereich Freizeitsport wird durch die Mitglieder des Freizeitsportausschusses unter Vorsitz des Vizepräsidenten Freizeitsport geleitet. Diese haben den Status eines Ressortleiters. Die Aufgabenverteilung kann sowohl fachspezifisch als auch aufgabenorientiert sein.

3. Ausschüsse

a) Leistungssportausschuss

Dem Leistungssportausschuss gehören unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Leistungssport die gem. § 13 der Satzung verantwortlichen Ressortleiter des Bereichs Leistungssport sowie der Sportdirektor an, der für die Umsetzung der Beratungsergebnisse verantwortlich ist.

b) Freizeitsportausschuss

Dem Freizeitsportausschuss gehören unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Freizeitsport gem. § 13 Absatz 2 bis zu 5 Mitglieder sowie der Geschäftsführer Freizeitsport an, der für die Umsetzung der Beratungsergebnisse verantwortlich ist.

Die Aufgaben des Ausschusses sind u.a.:

- Fortentwicklung des Freizeitsports im DKV,
- Koordinierung der Aufgabenerledigung;
- Gegenseitige Information über anstehende Aufgaben und Beratung der Vorgehensweise im Hinblick auf die Aufgabenerledigung;
- Gegenseitige Information über die Aufgabenerledigung.

4. Trainerrat

Die Aufgaben der in der jeweiligen Disziplin gebildeten Trainerräte sind insbesondere

- Beratung der Verantwortlichen in Bezug auf sportfachliche Fragen wie Kaderaufstellung, Einsatzkonzeptionen, Jahresplanung, Besetzung von Bundeswehrensportförderstellen, Qualifikations- und Kaderkriterien;
- Analyse der Saisonergebnisse;
- Planung des nächstjährigen Trainings- und Wettkampfprogramms;
- Beratung des jeweiligen Cheftrainers bzw. Ressortleiters in allen die sportliche Entwicklung der Nationalmannschaften betreffenden Fragen.

5. Aktivensprecher

Die Vertretung der Interessen der Kadermitglieder im Deutschen Kanu-Verband werden durch die Aktivensprecher der jeweiligen Disziplinen wahrgenommen.

Der Aktivensprecher und mindestens ein Stellvertreter der jeweiligen Disziplin wird mit einfacher Mehrheit auf der Versammlung der A-/B-/C-Kadermitglieder gewählt.

Der Aktivensprecher oder sein Vertreter ist Mitglied im jeweiligen Trainerrat.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Aktivensprecher können ihr Amt auch dann bis zum Ende ihrer Amtsperiode weiterführen, wenn sie während ihrer Amtszeit aus dem Kader ausscheiden.

Zu den Aufgaben des Aktivensprechers gehören:

- Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Aktiven und Verbandsgremien;
- Teilnahme an der Vollversammlung der Aktivensprecher des DOSB-BAL;
- Teilnahme an der Gutachter-Ausschusssitzung der Stiftung Deutsche Sporthilfe;
- Teilnahme an den Sitzungen des Trainerrates und somit Mitberatung der Trainings- und Wettkampfplanung, der Kader- und Mannschaftsaufstellungen;

- Vorbereitung und Einberufung der Aktivenversammlung;
- sonstige Förderungsmaßnahmen;
- Disziplinarverfahren.

§ 3

Bundesgeschäftsstelle

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien und zur Erledigung der Aufgaben ist eine hauptamtliche Bundesgeschäftsstelle tätig, deren verantwortlicher Leiter der Generalsekretär ist.

1. Generalsekretär

Der Generalsekretär des Deutschen Kanu-Verbandes ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Beschlüsse der Gremien und der Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und entscheidet entsprechend der allgemeinen Vorgaben durch Haushaltsplan und Präsidiumsbeschlüsse über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern. Die fachlich zuständigen Mitglieder der Geschäftsführung sind bei Personalveränderungen in ihrem Bereich zu beteiligen. Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiter sind Angelegenheit des Präsidiums unter Beteiligung des Generalsekretärs. Der Generalsekretär wird bei Abwesenheit durch ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Diese Vertretung bezieht sich nur auf Fragen, die während der Abwesenheit oder Verhinderung einer Entscheidung bedürfen.

2. Sportdirektor

Zur besonderen Förderung des olympischen Spitzensports und des Wettkampfsports innerhalb des DKV ist ein Sportdirektor tätig. Der Sportdirektor ist direkt zuständig und verantwortlich für alle Fragen, die den olympischen Spitzensport betreffen. Dies umfasst den A-B-C-Kaderbereich der Disziplinen Kanurennsport und Kanuslalom und die in diesem Bereich tätigen Personen (Bundestrainer) und Institutionen (Olympia-Stützpunkte, Sportwissenschaftliche Institute).

Der Sportdirektor ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Abteilung Leistungssport sowie der Bundestrainer.

Der Sportdirektor ist Mitglied des Sportausschusses und hat die Verpflichtung, mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und den verantwortlichen Ressortleitern für die einzelnen Wettkampfsportdisziplinen sowie mit den Landesverbänden partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

3. Geschäftsführer Freizeitsport

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Freizeitsports innerhalb des DKV ist ein Geschäftsführer Freizeitsport tätig.

Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Abteilung Freizeitsport.

Er ist Mitglied des Freizeitsportausschusses und hat die Verpflichtung, mit dem Vizepräsidenten Freizeitsport und den Mitgliedern des Freizeitsportausschusses sowie den Landesverbänden partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

4. Geschäftsführung

Generalsekretär, Sportdirektor und Geschäftsführer Freizeitsport bilden die Geschäftsführung, die für die Erledigung aller anfallenden Arbeiten verantwortlich zeichnet.

5. Übrige Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle

Die übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche tätig. Die generelle Arbeitsaufteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan, der dieser Geschäftsordnung für Führungsgremien als Anlage beigelegt wird.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit Präsidium – Ressortleiter

Das zuständige Präsidialmitglied und die ihm zugeordneten Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Das Präsidialmitglied ist verbandspolitisch verantwortlich für den jeweiligen Gesamtbereich. Es trifft die verbandspolitisch relevanten Entscheidungen und ist über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.

Der Ressortleiter ist für sein Gebiet fachlich verantwortlich und erledigt in Zusammenarbeit mit den ihm zugeordneten ehrenamtlichen Referenten und gegebenenfalls hauptamtlichen Mitarbeitern (Bundestrainer/Bundesgeschäftsstelle) alle in die Kompetenz des Bundesverbandes fallenden Aufgaben. Im Ausschuss für Freizeitsport werden die in die Kompetenz des Bundesverbandes fallenden Arbeiten dem jeweiligen Mitglied bzw. mehreren Mitgliedern fachlich zugeordnet und die Aufgabenerledigung eingefordert.

2. Zusammenarbeit Ressortleiter – hauptamtliche Mitarbeiter

Der Ressortleiter bzw. das Mitglied des Ausschusses für Freizeitsport ist für den ihm zugewiesenen Bereich fachlich zuständig und verantwortlich für die Aufgabenerledigung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Verpflichtung, den ehrenamtlichen Ressortleitern bzw. Ausschussmitgliedern so weit wie möglich Hilfestellung bei der Aufgabenerledigung zu gewähren. Sie haben aber auch das Recht und die Pflicht, die Vorgenannten bei der Einhaltung vorgegebener Regelungen zu beraten und auf Mängel in der Aufgabenerledigung hinzuweisen und auf Einhaltung vorgegebener Regelungen (z. B. Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Gremien, Vorgaben der Sportdachverbände und Zuschussgeber) zu bestehen.

Im Übrigen besteht auch in diesem Bereich der Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenarbeitens.

Finanzen

1. Geldverkehr und Belegführung

Die Buchführung des DKV wird durch die Bundesgeschäftsstelle erledigt. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung tragen die Mitglieder der Geschäftsführung. Zur Einsicht in die Belege und sonstigen Unterlagen der Buchhaltung sind außer den Mitgliedern des Präsidiums nur die Rechnungsprüfer berechtigt. Ressortverantwortliche können in die Unterlagen ihres Aufgabenbereichs Einsicht nehmen.

Im Übrigen gelten folgende Richtlinien:

- a) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zügig über die Verbandskonten abzuwickeln.
- b) Den Vorschlägen der Rechnungsprüfer ist Folge zu leisten. Von ihnen kann nur mit Zustimmung des Präsidiums abgewichen werden. Hierbei ist ein schriftlicher Vermerk mit Begründung zu den Akten zu nehmen.
- c) Der DKV hat das Postgirokonto 4475-304 Hannover, BLZ 250 100 30 und das Girokonto 502 200 bei der National-Bank AG, Duisburg, BLZ 350 200 30. Beide Konten sind unter der Bezeichnung "Deutscher Kanu-Verband e.V." zu führen und auf den Verbandsbriefbogen zu vermerken.
Über diese Konten ist der Geldverkehr des Verbandes abzuwickeln.

Darüber hinaus können Sonderkonten für besondere Zwecke eingerichtet werden. Über diese Konten darf nur im Rahmen der Zweckbindung unter Beteiligung des DKV-Präsidiums bzw. der Geschäftsführung verfügt werden.

- d) Die Bundesgeschäftsstelle führt eine Bar-Kasse, deren Geldbestand 2.000 Euro nicht überschreiten soll. Die über die Bar-Kasse abgewickelten Einnahmen und Ausgaben werden mindestens einmal monatlich auf die Konten der Buchhaltung übernommen.

2. Sonstige Regelungen

- a) Für die Erteilung von Aufträgen gilt folgende Regelung:
 - Aufträge bis zu 5.000 Euro unterzeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung;
 - Bei Aufträgen über 5.000 Euro unterzeichnen zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung. Mindestens eine Unterschrift sollte von einem Mitglied der Geschäftsführung sein.
Unabhängig hiervon gilt, dass für die Zahlungsregulierung je zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam zeichnen.
- b) Bei Lieferungen und Leistungen im Einzelwert von über 5.000 Euro sind vor Auftragsvergabe drei Angebote einzuholen. Bei öffentlichen Zuwendungen gelten die jeweiligen Regelungen in den Bewilligungsbescheiden.

§ 6

DKV-Einrichtungen

Die Campingplätze Edersee und Bodensee des DKV sind an die DKV-GmbH verpachtet, die diese in eigener Verantwortung bewirtschaftet. Im Rahmen der Vermögensverwaltung bleibt der Verband weiter zuständig für alle investiven Maßnahmen auf den Campingplätzen.

Verantwortlich für diesen Bereich ist der Vizepräsident Finanzen und Inneres zusammen mit dem Generalsekretär. Die geplanten Investitionen sind in den Haushaltsplan aufzunehmen und durch den Verbandsausschuss zu beschließen.

§ 7

Rechnungsprüfer

Die vom Deutschen Kanutag gewählten Rechnungsprüfer arbeiten gemäß § 20 der DKV-Satzung. Auch für sie gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für Führungsgremien und die DKV-Reisekostenordnung; sie sind aber von der Beantragung einer Reisegenehmigung ausdrücklich befreit.